



**EINGANG 31. AUG. 2015**

Departement	Antr./Erl.	z.K.
Präsident		
Finanz		
Bildung		
Bau	✓	
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

Tiefbauamt, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Stadtrat von Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug

T direkt 041 728 53 41  
joerg.muggli@zg.ch  
Zug, 31. August 2015 MJOR  
AN: 15-100

**Baulinien- und Strassenplan Hasenbühlweg und Gimenenstrasse, Stadt Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 3. Juli 2015 den Baulinien- und Strassenplan zur Vorprüfung zukommen lassen.

Die Vorprüfung des Tiefbauamts, gestützt auf Ziff. 2 Bst. d) der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741), lautet wie folgt:

Die Darstellung der Legende entspricht nicht mehr den Richtlinien. Die Ausdrücke sind entsprechend zu korrigieren.

**Vorbehalt:** *Im Genehmigungsinhalt sind die Ausdrücke zu ändern in «Neue Baulinie» und «Neue Strassenlinie».*

Im untersten Bereich des Titelblattes ist der Ausdruck «Baudepartement des Kantons Zug» falsch und ist entsprechend zu korrigieren.

**Vorbehalt:** *Der Ausdruck ist zu ändern in «Baudirektion des Kantons Zug».*

Im Plan ist der Hasenbühlweg und die Gimenenstrasse, welche mit einer Strassenlinie versehen sind, rötlich eingefärbt. Dadurch sind die Strassenlinien nicht sichtbar.

**Vorbehalt:** *Die Strassenlinien müssen erkennbar sein. Sie müssen von den Grenzlinien unterschieden werden können und für die bessere Lesbarkeit ist auf die rötliche Einfärbung zu verzichten.*

**Hinweis:** Die Baulinien müssen nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist.

**Hinweis:** Der Ablauf des Verfahrens kann aus dem Ablaufschema des technischen Konzepts entnommen werden. Auf jeden Fall muss der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage mit der Abgabe der Daten an die amtliche Vermessung übereinstimmen. Bei Verfahrensende oder bei Anpassung der Baulinien sind die Daten und Attributierungen durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen.

Wir bitten Sie, unsere Vorbehalte zu befolgen und die Hinweise zu beachten.

Zur Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen unser Projektleiter Jörg Muggli gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Tiefbauamt



Urs Lehmann  
Kantonsingenieur

Beilage:

- Baulinien- und Strassenplan mit Vorprüfungsvermerk (6 Ex.)

Kopie (1 Ex. Baulinien- und Strassenplan) an:

- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei